

zum

Festlegungsverfahren zur Änderung des Zuschlagsmechanismus

14.03.2018

Die Beschlusskammer 6 (BK6) hatte im Rahmen der Konsultation zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (SRL) und Minutenreserve (MRL) die Branche gefragt, ob sie den von der BK6 vorgeschlagenen neuen Zuschlagsmechanismus grundsätzlich für den Übergangszeitraum bis zur Einführung von Regelarbeitsmärkten als geeignet ansieht. Hierzu möchte der VIK der BK6 nach Diskussion mit seinen VIK-Mitgliedsunternehmen, die sowohl auf der Anbieterseite von SRL und MRL als auch in ihrer Rolle als Bilanzkreisverantwortliche von der Festlegung betroffen sind, Folgendes mitteilen:

Grundsätzliches zur Änderung des langjährig etablierten Zuschlagsmechanismus

Vor dem Hintergrund der im Konsultationsdokument aufgeführten Sachverhalte, dass es sich beim Ereignis am 17.10.2017 um einen singulären Vorfall handelte und in absehbarer Zeit mit der Einführung von Regelarbeitsmärkten nach der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zu rechnen ist, sollte nach Ansicht des VIK eine Änderung des langjährig etablierten Zuschlagsmechanismus mit Augenmaß erfolgen. Erst wenn zukünftig missbräuchlich überhöhte Arbeitspreisangebote für SRL und MRL beobachtet werden, sollte behördlich in den Markt eingegriffen werden.

Bemessung und Anpassung des Gewichtungsfaktors

Der VIK hält das von der BNetzA im Konsultationsdokument vorgeschlagene Zuschlagsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich als geeignet, wenn zunächst der Gewichtungsfaktor auf „Null“ gesetzt würde und bis auf weiteres das Zuschlagsverfahren durch die BNetzA in transparenter Weise monitort wird. Erst bei wiederholten und kritischen Fällen überhöhter und missbräuchlicher hoher SRL- oder MRL-Arbeitspreisangebote sollte der Gewichtungsfaktor behördlich und somit durch die BNetzA - und nicht etwa wie vorgeschlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) - moderat angepasst und festgelegt werden.

Harmonisierung des technisch zulässigen Arbeitspreises der Regelarbeitsmärkte mit dem Intraday-Markt (BK6-17-255)

In Verbindung mit der vorgeschlagenen Änderung des Zuschlagsmechanismus sollte die am 02.01.2018 durch die BK6 mitgeteilte Harmonisierung des technisch zulässigen Arbeitspreises der Regelarbeitsmärkte mit dem Intraday-Markt i.H.v. 9.999 Euro/MWh aufgehoben werden. Durch die Möglichkeit einer Anpassung des Gewichtungsfaktors gem. BNetzA-Vorschlag sollte durch eine weitere Einführung einer technischen Preisobergrenze der Markt nicht zusätzlich beeinflusst werden.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.